



## **Gebührenverordnung zum Gebührenreglement**

- 1. Januar 2009**
- 14. Dezember 2009 (Änderung)**
- 18. März 2013 (Änderung)**
- 5. August 2013 (Änderung)**
- 11. November 2013 (Änderung)**
- 3. März 2014 (Änderung)**
- 8. August 2016 (Änderung)**
- 7. August 2017 (Änderung)**
- 20. April 2020 (Änderung)**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Auslagen	3
Art. 3	Aufwandgebühr	3
Art. 4	Mehrwertsteuer	3
Art. 5	Bezug der Gebühren	3
Art. 6	Säumnis	4
Art. 7	Erlass der Gebühren	4
Art. 8	Indexierung	4
Art. 9	Anpassung	4
Art. 10	Inkrafttreten und Übergangsrecht	4
Anhang 1	Inkassowesen	5
Anhang 2	Information und Datenschutz	6
Anhang 3	Gemeindepolizei	7
Anhang 4	Erbrecht	9
Anhang 5	Steuerwesen	10
Anhang 6	Bauwesen	11
Anhang 7	Feuerwehr	13
Anhang 8	Geographisches Informationssystem	14
Anhang 9	Benützung der Schulanlage	16
Anhang 10	Benützung der Zivilschutzanlage	18

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 11 des Gebührenreglements vom 1.1.2009 folgende Gebührenverordnung.

## Gebührenverordnung

- Gegenstand**      **Art. 1** <sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Bärswil bemisst die Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenreglement aufgrund der Ansätze gemäss den Anhängen 1 bis 10.
- <sup>2</sup>Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.
- <sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Gemeindeerlassen oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- Auslagen**        **Art. 2** <sup>1</sup>Als Auslagen im Sinne von Art. 4 Absatz 1 des Gebührenreglements gelten insbesondere
- a Porti und Kosten der Telekommunikation, sofern sie erheblich sind;
  - b Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
  - c Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;
  - d Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;
  - e Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.
- <sup>2</sup>Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.
- <sup>3</sup>Die Auslagen nach Absatz 1 werden in Rechnung gestellt, auch wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- Aufwandgebühr**    **Art. 3** Wo die Gebühren nach Aufwand bemessen werden, beträgt der Stundenansatz pro Person
- a Aufwandgebühr 1: CHF 70.00 pro Stunde (normale Tätigkeiten)
  - b Aufwandgebühr 2: CHF 110.00 pro Stunde (für Tätigkeiten, welche besondere fachliche Qualifikation erfordern)
- Mehrwertsteuer**    **Art. 4** Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet, sofern der Tarif keine spezielle Regelung vorsieht.
- Bezug der Gebühren**    **Art. 5** <sup>1</sup>Beträge bis und mit CHF 20.00 sind nach Möglichkeit in bar und gegen Quittung direkt einzuziehen.
- <sup>2</sup>Nicht bar bezahlte Beträge werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup>Die Gemeindeverwaltung kann Gebühren zum Voraus in Rechnung stellen.
- Säumnis**            **Art. 6** <sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige.

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

<sup>3</sup>Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Erlass von Gebühren

**Art. 7** <sup>1</sup>Über den Erlass von Einzelgebühren nach Artikel 5 Absatz 1 des Gebührenreglements bis CHF 200.00 im Einzelfall entscheidet der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin.

<sup>2</sup>Für den Erlass von darüber liegenden Gebühren sowie für Beiträge nach Artikel 5 Absatz 2 des Gebührenreglements ist der Gemeinderat zuständig.

Indexierung

**Art. 8** Die nachstehenden Gebühren basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise. Gültiger Stand Mai 2008 = 109.9 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Bei einem Zuwachs von 10 Indexpunkten sind die Gebühren zwingend anzupassen. Die Beträge werden zweckmässig gerundet.

Anpassung

**Art. 9** Die nachstehenden Gebühren werden periodisch überprüft und allenfalls aktualisiert.

Inkrafttreten und Übergangsrecht

**Art. 10** <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bärswil auf den 1.1.2009 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Änderungen in Bezug auf die Dauerbelegungen der Schulanlage gemäss Anhang 9 treten per 1.8.2009 in Kraft.

<sup>3</sup>Folgende Vorschriften werden mit dem Inkrafttreten der Gebührenverordnung aufgehoben:

- Gebührenverordnung zum Gebührenreglement vom 17.10.2005;
- Benützungstarif für Geräte, Werkzeuge und Material vom 6.3.1995;
- Benützungsordnung Gemeindehaus Bärswil vom 6.9.1993;
- Benützungsordnung und der Gebührentarif der Zivilschutzanlage Bärswil vom 1.1.1998 mit Änderung vom 11.10.2004.

#### **NAMENS DES GEMEINDERATS**

Die Präsidentin

Der Sekretär

Elisabeth Allemann Theilkäs

Stefan Sutter

Bärswil, 17. November 2008

## Anhang 1 Inkassowesen

<b>1.1</b>	<b>Grundsätze</b>	
1.1.1	Für das Inkassowesen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.	
1.1.2	Es gelten folgende Fristen, die ab Rechnungsstellung laufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach 45 Tagen: Versand Zahlungserinnerung, Zahlungsfrist 20 Tage</li> <li>• nach 75 Tagen: Versand Mahnung, Zahlungsfrist 10 Tage</li> <li>• nach 105 Tagen: Versand Verfügung, Zahlungsfrist 30 Tage (= Beschwerdefrist)</li> </ul>	
1.1.3	Die verfügende Behörde ist der Gemeinderat.	
1.1.4	Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.	
1.1.5	Auf die Androhung des Verzugszinses auf den Rechnungen, Zahlungserinnerungen und Mahnungen wird verzichtet.	
1.1.6	Der Verzugszins kommt im Betreibungsverfahren unabhängig vom Rechnungsbetrag immer zur Anwendung.	
<b>1.2</b>	<b>Gebühren</b>	
1.2.1	Zahlungserinnerung	kostenlos
1.2.2	Mahnung	CHF 20.00
1.2.3	Verfügung	CHF 100.00

## Anhang 2 Information und Datenschutz

<b>2.1</b>		<b>Verschiedenes</b>
2.1.1	Fotokopien aus Grundbuchplänen pro A4-Seite pro A3-Seite	CHF 2.00 CHF 5.00
2.1.2	Fotokopien durch Verwaltungspersonal pro Seite A4 einseitig pro Seite A4 doppelseitig pro Seite A3 einseitig pro Seite A3 doppelseitig  Für Farbkopien gelten die doppelten Ansätze <sup>1</sup>	CHF -.20 CHF -.30 CHF -.50 CHF -.80
2.1.3 <sup>2</sup>		
2.1.4	Fotokopien für gemeindeinterne Verrechnungen	½ der Ansätze ge- mäss 2.1.1 und 2.1.2
2.1.5	Nachschlagungen im Gemeindearchiv, Plänen, Register, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr 1

<b>2.2</b>		<b>Drucksachen</b>
2.2.1	Baureglement	CHF 10.00
2.2.2	Übrige Reglemente und Verordnungen	CHF 5.00
2.2.3	Verzeichnisse	CHF 5.00
2.2.4	Zonenplan	CHF 5.00
2.2.5	Schutzplan	CHF 5.00
2.2.6	Bauinventar	CHF 10.00

<b>2.3</b>		<b>Datenschutz</b>
2.3.1	Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Keine Verrechnung
2.3.2	Übermässiger Zeitaufwand bei der Einsichtnahme	Aufwandgebühr 1
2.3.3	Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Ver- nichtung von Daten	Keine Verrechnung
2.3.4	Bekanntgabe von Daten in systematischer Form (Adresslisten usw.)	Aufwandgebühr 1

<sup>1</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2009 geändert

<sup>2</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2020 aufgehoben

## Anhang 3      Gemeindepolizei

<b>3.1      Gesundheitswesen</b>		
3.1.1	Lebensmittelkontrolle	Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
3.1.2	Desinfektionen	Aufwandgebühr 2
<b>3.2      Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</b>		
3.2.1	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gemäss Ziff. 6.1
3.2.2	Stellungnahme zur erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
3.2.3	Stellungnahme zur Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
3.2.4	Stellungnahme zur Erteilung einer Einzelbewilligung und zu bewilligungsfreien Anlässen <sup>3</sup>	Aufwandgebühr 1
3.2.5	Stellungnahme zur Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr 2
3.2.6	Durchführen von Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr 2
3.2.7	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr 2
<b>3.3      Handel und Gewerbe</b>		
3.3.1	Stellungnahme zum Gesuch um Durchführung einer Demonstrations- oder Werbeveranstaltung	Aufwandgebühr 1
3.3.2	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr 1
3.3.3	Jahresgebühr pro aufgestellten Spielapparat in Spielsalons und Geschicklichkeitsapparate in Gastgewerbebetrieben	gleich wie kantonale Gebühr; Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21, Gebührentarif Polizei- und Militärdirektion
3.3.4	Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr 1
3.3.5	Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr; Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21, Gebührentarif Polizei- und Militärdirektion

<sup>3</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2020 geändert

3.3.6	Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr; Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21, Gebührentarif Polizei- und Militärdirektion
-------	--	--

<b>3.4 Einwohnerkontrolle</b>		
3.4.1	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
3.4.2	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
3.4.3	Auskunft Adressen/ Personalien	CHF 8.00

<b>3.5 Bescheinigungen</b>		
3.5.1	Ausstellen von Bescheinigungen jeglicher Art, z.B. Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbescheinigung, etc.	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) <sup>4</sup>

<b>3.6<sup>4</sup></b>		
------------------------	--	--

<b>3.7 Einbürgerungsgebühren</b>		
3.7.1	Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
3.7.2	Bearbeitungsgebühr Verwaltung (SachbearbeiterIn)	Aufwandgebühr 1
3.7.3	Bearbeitungsgebühr Gemeinderat	Aufwandgebühr 2
3.7.4 <sup>5</sup>		
3.7.5	Einbürgerungstest <sup>6</sup>	CHF 300.00
3.7.6 <sup>5</sup>		

<b>3.8 Fundbüro</b>		
3.8.1	Herausgabe von Fundgegenständen	Keine Verrechnung

<b>3.9 Lotto, Lotterie, Tombola</b>		
3.9.1	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	CHF 15.00

<b>3.10<sup>5</sup></b>		
-------------------------	--	--

<b>3.11 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</b>		
3.11.1	Erteilung der Bewilligung (Darin enthalten: bis zu 10 m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
3.11.2	Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	

<sup>4</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 3. März 2014 geändert/aufgehoben

<sup>5</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2020 aufgehoben

<sup>6</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. November 2013 eingefügt



3.11.2.1	befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc) pro m2/Tag	CHF -.50
3.11.2.2	unbefestigter Boden pro m2/ Tag	CHF -.20
3.11.3	Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr).	CHF 150.00
3.11.4	Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	Keine Verrechnung
<b>3.12</b>	<b>Marktgebühren<sup>7</sup></b>	
3.12.1	Mietstand mit Dach (inkl. Auf-/Abbau und Platzmiete	CHF 50.00
3.12.2	Eigener Marktstand oder Partyzelt	CHF 6.00 pro Laufmeter (Rechnungsbetrag mind. CHF 15.00)
3.12.3	Anhängerwagen	CHF 6.00 pro Laufmeter (Rechnungsbetrag mind. CHF 15.00)
3.12.4	Stromanschluss	CHF 20.00

---

<sup>7</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 8. August 2016 eingefügt

## Anhang 4 Erbrecht

<b>4.1</b>	<b><i>Erbrecht</i></b>	
4.1.1	Aufnahme Siegelungsprotokoll, Siegelung und Entsiegelung	Keine Verrechnung
4.1.2	Letztwillige Verfügung, Entgegennahme und Aufbewahrung	Keine Verrechnung
4.1.3	Letztwillige Verfügung, Eröffnung	Aufwandgebühr 1
4.1.4	Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
4.1.5	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
4.1.6	Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
4.1.7	Letztwillige Verfügung, Publikation Erbenruf (exkl. Publikationskosten)	Aufwandgebühr 1
4.1.8	Letztwillige Verfügung, Einholung von Familienscheinen, Nachforschung nach Erben etc.	Aufwandgebühr 1
4.1.9	Anordnung Erbschaftsinventar <sup>8</sup>	CHF 100.00
4.1.10	Ausstellung eines Leichenpasses <sup>9</sup>	CHF 30.00

<sup>8</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2013 eingefügt

<sup>9</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 8. August 2016 eingefügt

## Anhang 5 Steuerwesen

<b>5.1 Grundsätze</b>	
5.1.1	Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Bärswil füllen für Dritte keine Steuererklärungen aus.
5.1.2	Einfache Fragen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Steuererklärung werden in der Regel kostenlos beantwortet.

<b>5.2 Gebühren</b>		
5.2.1	Steuerausweis aus Nesko	CHF 10.00
5.2.2	Steuerauskünfte pro Steuerpflichtigen und Jahr inkl. Adresse und Personalien	CHF 10.00
5.2.3	Ausserordentliche Dienstleistungen, die über die normale Auskunftspflicht hinaus gehen	Aufwandgebühr 1

## Anhang 6 Bauwesen

<b>6.1</b>	<b>Baugesuche und Voranfragen</b>	
<b>6.1.1</b>	<b>Abklärungen Bauvorhaben</b>	
6.1.1.1 <sup>10</sup>	Beratung bei Fragen zu Bauvorhaben (inkl. Besichtigungen)	Dauer > 1 Stunde Aufwandgebühr 2
<b>6.1.2</b>	<b>Vorläufige formelle Prüfung</b>	
6.1.2.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit, Registrierung	Aufwandgebühr 1
6.1.2.2	Profilkontrolle	Aufwandgebühr 2 / Auslage gem. Art. 2
6.1.2.3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr 1
<b>6.1.3</b>	<b>Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</b>	
6.1.3.1	Prüfung auf formelle und offensichtlich materielle Mängel	Aufwandgebühr 2
6.1.3.2	Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr 1
6.1.3.3	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr 2
<b>6.1.4</b>	<b>Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</b>	
6.1.4.1	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr 2 / Auslage gem. Art. 2
6.1.4.2	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen (Die Kosten der mitberichtenden Stellen werden zusätzlich auferlegt)	CHF 30.00 pro Gesuch
6.1.4.3	Abfassen der Publikation	CHF 50.00
6.1.4.4	Schriftliche Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr 1
6.1.4.5	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr 2
6.1.4.6	Aufwendungen im Zusammenhang mit Bauentscheiden und Bewilligungen (z.B. Reklame, Gastgewerbe, Gewässerschutz, Belagsaufbruch etc.)	Aufwandgebühr 2
<b>6.1.5</b>	<b>Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)</b>	
6.1.5.1	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr 2 / Auslage gem. Art. 2
6.1.5.2	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr 2
6.1.5.3	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr 2
6.1.5.4	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr 2
6.1.5.5	Amtsberichte	Aufwandgebühr 2
<b>6.1.6</b>	<b>Projektänderungen / Verlängerungen</b>	
6.1.6.1	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
<b>6.1.7</b>	<b>Vorzeitige Baubewilligung</b>	
6.1.7.1	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr 2

<sup>10</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2020 eingefügt

<b>6.1.8</b>	<b>Vorzeitiger Baubeginn</b>	
6.1.8.1	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr 2
<b>6.1.9</b>	<b>Ausnahmebewilligungen</b>	
6.1.9.1	je Ausnahme	Aufwandgebühr 2, mind. jedoch CHF 110.00
<b>6.2</b>	<b>Baukontrollen</b>	
<b>6.2.1</b>	<b>Kontrollen</b>	
6.2.1.1	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr 1
6.2.1.2	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Belagsaufbrüche und Grabarbeiten auf Gemeindestrasse, Schlussabnahme etc.	Aufwandgebühr 2 / Auslage gem. Art. 2
6.2.1.3 <sup>11</sup>	Aussergewöhnliche Aufwendungen (Augenscheine, Rissprotokolle, etc.)	Dauer > 1 Stunde Aufwandgebühr 2
<b>6.2.2</b>	<b>Massnahmen</b>	
6.2.2.1	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z. B. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr 2
6.2.2.2 <sup>11</sup>	Arbeiten (Aufwendungen) im Zusammenhang mit Abweichungen von einer rechtskräftigen Baubewilligung (z.B. Kontrollaufwand, allgemeine Nachbearbeitung, etc.) und mit Bauen ohne Baubewilligung	Aufwandgebühr 2
<b>6.2.3</b>	<b>Nachkontrollen</b>	
6.2.3.1 <sup>11</sup>	Handlungen nach abgeschlossenen Verfahren (Nachkontrollen, Beratungen, Augenscheine)	Aufwandgebühr 2
<b>6.3</b>	<b>Weitere Aufwendungen</b>	
<b>6.3.1</b>	<b>Planung</b>	
6.3.1.1	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von - einer Überbauungsordnung - der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages und Mehrwertabschöpfungen)	Aufwandgebühr 2
<b>6.3.2</b>	<b>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</b>	
6.3.2.1	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten, Behandlung von Voranfragen, zusätzliche Kontrollen, Besichtigungen, Besprechungen etc.)	Aufwandgebühr 2
<b>6.4</b>	<b>Nachführung des Vermessungswerks</b>	
<b>6.4.1</b>	<b>Aufnahme</b>	
6.4.1.1	Die Nachführungskosten für das Vermessungswerk werden den Bauherrn gemäss Dekret über die Nachfüh-	Gemäss kantona- lem Tarif

<sup>11</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2020 eingefügt

<p>rung des Vermessungswerks durch den Geometer in Rechnung gestellt.</p>	
---	--

<p><b>6.5</b>      <b><i>Vermittlungen, Schlichtungen</i></b></p>
---

<p><b>6.5.1</b>      <b>Vermittlungs- und Schlichtungsaufgaben</b></p>
--

<p>6.5.1.1</p>	<p>Vermittlungs- und Schlichtungsaufgaben in privatrechtlichen Angelegenheiten werden nur wahrgenommen, sofern öffentliches Interesse unmittelbar betroffen ist oder betroffen werden kann. Aufwendungen für administrative Tätigkeiten, Augenscheine, Gespräche, Sitzungen etc.</p>	<p>Aufwandgebühr 2</p>
----------------	--	------------------------

---

<sup>12</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2013 gelöscht.

## Anhang 8 Geographisches Informationssystem (GIS)

<b>8.1 Grundsätze und Gebühren</b>	
<b>8.1.1 Orthophoto</b>	
<p>Einheit 1km<sup>2</sup> Kacheln. Total über ganz Bärswil sind 8 Kacheln erhältlich. Die Kacheln stehen in folgender Auflösung zur Verfügung: 25 cm. Die Kacheln werden als TIF uncomp. Untiled abgegeben. Filegrösse pro Kachel: 50 Megabyte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Preis pro 1km<sup>2</sup> Kachel</li> </ul>	<p>CHF 160.00</p>
<b>8.1.2 Höhenkurvenplan</b>	
<p>Die Höhenkurven können im ganzen Gemeindeperimeter ausgewertet werden, mit einer Genauigkeit von ca. 20 – 30 cm.</p> <p>Für die Auswertung auf Bestellung gelten folgende Preise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundgebühr für Projektstore pro Auftrag</li> <li>Auswertung pro Hektare je nach Grösse</li> </ul> <p>Abgegeben werden die Höhenkurven in quadratischen Perimetern als dxf-File mit einer Aequidistanz von 0.5 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausschnitt bis 200 x 200 m</li> <li>Ausschnitt grösser 200 x 200 m</li> </ul>	<p>CHF 100.00 CHF 20.00 bis 30.00</p> <p>CHF 300.00 CHF 400.00</p>
<b>8.1.3 Leitungskatasterpläne</b>	
<b>Digitale Daten</b>	
<p>Die Datenabgabe erfolgt im Format dxf, dgn oder dwg. Als Medium werden die Daten Wasser und Abwasser bezeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausschnitt bis 200 x 200 m (ein Medium)</li> <li>Ausschnitt bis 200 x 200 m (jedes weitere Medium)</li> <li>Ausschnitt grösser 200 x 200 m (ein Medium)</li> <li>Ausschnitt grösser 200 x 200 m (jedes weitere Medium)</li> </ul>	<p>CHF 200.00 CHF 100.00 CHF 300.00 CHF 200.00</p>
<b>Papierpläne</b>	
<p>Die Papierpläne sind nur gemäss der vorhandenen Planeinteilung zu haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Werkplan 1:500/1'000 (Ein)</li> <li>Werkplan 1:500/1'000 (Zwei bis Fünf)</li> <li>Werkplan 1:500/1'000 (Ab Sechs)</li> <li>Übersichtsplan 1:2'000/5'000 (Ein)</li> <li>Übersichtsplan 1:2'000/5'000 (Ab Zwei)</li> </ul>	<p>CHF 70.00 CHF 65.00 CHF 60.00 CHF 115.00 CHF 100.00</p>



<b>8.1.4</b>	<b>Internet-GIS</b>	
	<p><b>Permanente Nutzung</b></p> <p>Bei einer permanenten Nutzung handelt es sich um einen Zugriff, welcher zeitlich nicht eingeschränkt ist und innert Monatsfrist gekündigt werden kann. Der Benutzer erhält einen separaten User und ein separates Passwort.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresgebühr Benutzung Internet-GIS</li> <li>• Passwortwechsel</li> </ul> <p><b>Einmalige Nutzung</b></p> <p>Bei einer einmaligen Nutzung handelt es sich um einen zeitlich begrenzten Zugriff. Der Benutzer erhält ein zeitlich begrenztes Passwort. Die Zeitdauer wird vorgängig festgelegt und kann selbstverständlich jederzeit verlängert werden.</p> <p>Nutzungsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Monat</li> <li>• 3 Monate</li> <li>• 6 Monate</li> <li>• Passwortwechsel</li> </ul>	<p>CHF 450.00</p> <p>CHF 25.00</p> <p>CHF 100.00</p> <p>CHF 150.00</p> <p>CHF 300.00</p> <p>CHF 25.00</p>
<b>8.1.5</b>	<b>Inkasso</b>	
	Das Gebühreninkasso erfolgt im Auftrag der Einwohnergemeinde Bärswil durch die OSTAG Ingenieure AG, Bernstrasse 21, 3400 Burgdorf.	

## Anhang 9 Benützung der Schulanlage<sup>13</sup>

<b>9.1 Grundsätze</b>	
9.1.1	<p>Nicht ortsansässige Veranstalter haben für die Benützung der Schulanlage eine Gebühr zu entrichten.</p> <p>Ortsansässigen Veranstaltern wird die Schulanlage für Anlässe sportlicher, kultureller, ideeller und gemeinnütziger Art gratis zur Verfügung gestellt.</p> <p>Gebührenpflichtig ist die Benützung der Schulanlage in jedem Fall für Anlässe rein kommerzieller Art (z.B. Lotto, Redlet, Tombola, Firmenveranstaltungen etc.).</p>
9.1.2	Sämtliche Gebühren sind inkl. Gerätebenützung, Inventar und Anteil Heizung / Strom. Notwendige Nachreinigungen werden nach Aufwand separat verrechnet.
9.1.3	Der Gemeinderat legt die Gebühren im Rahmen des Benützungstarifs gemäss Ziffer 9.2 – 9.4 fest.
<b>9.2 Gebühren</b>	
9.2.1	<p>Turnhalle (inkl. Dusche / Garderobe)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerbelegung (bis zwei aufeinanderfolgende Stunden wöchentlich während einem Jahr) CHF 500.00 bis 800.00</li> <li>• einmalige Benützung, zweitägig CHF 700.00 bis 900.00</li> <li>• einmalige Benützung, eintägig CHF 400.00 bis 600.00</li> <li>• einmalige Benützung für Trainingszwecke, pro Tag CHF 100.00</li> <li>• Einzellektionen CHF 40.00</li> </ul>
9.2.2	<p>Universalraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerbelegung (bis zwei aufeinanderfolgende Stunden wöchentlich während einem Jahr) CHF 200.00 bis 300.00</li> <li>• einmalige Benützung, zweitägig CHF 200.00 bis 400.00</li> <li>• einmalige Benützung, eintägig CHF 100.00 bis 300.00</li> <li>• Einzellektionen CHF 40.00</li> </ul>
9.2.3	Der Gemeinderat kann die Gebühren für Dauerbelegungen gemäss Ziff. 9.2.1. und 9.2.2 um die Hälfte reduzieren, sofern es sich um Belegungen von Kinder- und Jugendgruppen handelt. Die Festlegung der Gebühren Dauerbelegungen von Behindertenorganisationen liegt im Ermessen des Gemeinderats.
9.2.4	<p>Garderoben und Duschen (ohne Turnhalle)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Garderobe und Dusche, pro Tag CHF 40.00</li> </ul>
9.2.5	Küche, pro Tag CHF 100.00
9.2.6	Schulräume, pro Tag CHF 40.00
9.2.7	Kühlschrank, pro Tag gratis
9.2.8	Gebrauch des Schulcontainers CHF 40.00
<b>9.3 Leistungen Hauswart und Wegmeister</b>	
9.3.1	Leistungen des Hauswarts und des Wegmeisters (z.B. Bereitstellung und Reinigung oder Mithilfe bei der Bereitstellung und Reinigung von Räumen, Anlagen und Material) sind mit der Gesuchseingabe um Bewilligung zur Benützung der Schulanlage anzumelden. Diese Aufwandgebühr 1

<sup>13</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2017 geändert

	Leistungen werden nach geltendem Stundenansatz auf Grund eines vom Veranstalter und des Hauswarts unterzeichneten Arbeitsrapports in Rechnung gestellt.	
9.3.2	Die Abnahme der Anlage durch den Hauswart ist in den Gebühren gemäss Ziff. 9.2 enthalten.	Keine Verrechnung
9.3.3	Die Verrechnung von Leistungen des Hauswarts und des Wegmeisters gilt für alle Benützer.	

<b>9.4</b>	<b><i>Benützungsordnung</i></b>	
9.4.1	Für die Benützung der Schulanlage gilt die Benützungsordnung des Gemeinderats, welche Bestandteil der Benützungsbewilligung bildet.	

## Anhang 10 Benützung der Zivilschutzanlage

<b>10.1 Grundsätze</b>		
10.1.1	Einheimische und auswärtige Veranstalter haben für die Benützung der Zivilschutzanlage eine Gebühr zu entrichten.	
10.1.2	Sämtliche Gebühren sind inkl. Benützung Inventar, jedoch ohne Anteil Heizung / Strom. Notwendige Nachreinigungen werden nach Aufwand separat verrechnet.	
<b>10.2 Gebühren</b>		
10.2.1	<p>Aufenthaltsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• halber Tag</li> <li>• ganzer Tag</li> <li>• monatlich</li> <li>• während 1 Jahr</li> </ul>	<p>CHF 15.00          CHF 30.00          CHF 40.00          CHF 400.00</p>
10.2.2	<p>öffentlicher Schutzraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• monatlich</li> <li>• während 1 Jahr</li> </ul> <p>halber Schutzraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• monatlich</li> <li>• während 1 Jahr</li> </ul>	<p>CHF 70.00          CHF 720.00</p> <p>CHF 35.00          CHF 360.00</p>
10.2.3	<p>Unterkunft im öffentlichen Schutzraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• je Person und Nacht</li> </ul>	CHF 4.00
10.2.4	Wird die Reinigung nicht durch dem Benützer ausgeführt, werden diese Leistungen auf Grund eines vom Veranstalter und des Anlagewarts unterzeichneten Arbeitsrapports in Rechnung gestellt.	Aufwandgebühr 1
10.2.5	<p>Besondere Anlässe</p> <p>Für ausserordentliche Benützung der Zivilschutzräume setzt der Gemeinderat die Gebühren fest.</p>	Gemeinderatsbeschluss
10.2.6	<p>Nebenkosten</p> <p>monatlich gemäss Beschluss Gemeinderat</p>	Gemeinderatsbeschluss
<b>10.3 Benützungsordnung</b>		
10.3.1	Für die Benützung der Zivilschutzanlage gilt die Benützungsordnung des Gemeinderats, welche Bestandteil der Benützungsbewilligung bildet.	